

Die besonderen Gleichheitssätze des Grundgesetzes

Wiss. Mitarbeiter Jonas von Zons, München*

Der allgemeine Gleichheitssatz ist von enormer Bedeutung für Rechtspraxis, Lehre sowie Prüfungen und zählt deshalb zum grundrechtlichen Standardrepertoire des juristischen Studiums. Im Gegensatz dazu finden die besonderen Gleichheitssätze (etwa Art. 3 Abs. 2, 3 GG, aber insbesondere auch Art. 33 GG) oft weniger Beachtung und werden meist nur am Rande und als Begleiterscheinungen des Art. 3 Abs. 1 GG thematisiert. Dessen ungeachtet spielen sie eine zentrale Rolle bei der verfassungsdogmatischen Bewältigung zahlreicher und vielschichtiger Fallkonstellationen sowie rechtspolitischer Grundsatzenfragen. Die besonderen Gleichheitssätze verdienen daher mehr Aufmerksamkeit – sowohl aus wissenschaftlichem Interesse als auch für die Prüfungsvorbereitung im Rahmen der juristischen Ausbildung.

I. Einleitung	284
II. Verfassungssystematischer Überblick.....	284
III. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2, 3 S. 1 GG).....	285
1. Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt	285
2. Normaktivierende Ungleichbehandlung.....	286
a) Unmittelbare Diskriminierungen	287
b) Mittelbare Diskriminierungen	287
3. Rechtfertigungsmodalitäten.....	288
4. Aktuelle Fallgruppe: Frauenquoten	288
IV. Der Merkmalskatalog des Art. 3 Abs. 3 GG.....	289
1. Tatbestandlicher Ausgangspunkt	290
2. Die Merkmale im Einzelnen.....	290
3. Rechtfertigungsmodalitäten.....	291
4. Aktuelle Fallgruppen.....	292
a) Norminterpretation: „Drittes Geschlecht“	292
b) Normanwendung: „Racial profiling“	293
5. Reformdiskussionen	294
V. Sonstige besondere Gleichheitssätze	295
VI. Konkurrenzen	296
VII. Fazit	298

* Der Verf. arbeitet als Wiss. Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Staatsphilosophie (Prof. Dr. Peter M. Huber) der Ludwig-Maximilians-Universität München. Alle Internetfundstellen sind zuletzt am 16.2.2026 abgerufen worden.

I. Einleitung

Das (rechts-)philosophische Postulat der Gleichheit reicht bis in die Antike zurück und zählt spätestens seit der französischen Revolution („liberté, égalité, fraternité“) zum „Kernbestand der Verfassungsstradition“¹. Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verfügt über eine geradezu unüberschaubare rechtspraktische wie dogmatische Relevanz, die exemplarisch in Gestalt der Selbstbindung der Verwaltung² auch weit über das Verfassungsrecht hinausragt. Auf einem vergleichbaren Niveau bewegt sich dementsprechend die Bedeutung für die juristische Ausbildung und die Praxis der Justizprüfungsämter. Die besonderen Gleichheitssätze – gedacht sei dabei nicht nur an Art. 3 Abs. 2, 3 GG, sondern ebenfalls an die sachbereichsspezifischen Gewährleistungen etwa in Art. 33 Abs. 1–3, Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG – als Konkretisierungen des allgemeinen Gleichheitsgedankens³ zählen hingegen zu den eher stiefmütterlich behandelten Grundrechten bzw. grundrechtsgleichen Rechten des Grundgesetzes. Dieser Ausgangsbefund befreit keineswegs von einer vertieften Auseinandersetzung mit ihren Schutzdimensionen. Vielmehr sollte der Charakter der Vorschriften als zumeist unbekanntes Terrain gerade den studentischen Entdeckungsgeist wecken. Aber auch im Hinblick auf die Prüfungspraxis sollten die besonderen Gleichheitssätze nicht vorschnell in einer vergessenen und verstaubten Schublade verstaut werden, sondern stets im Hinterkopf behalten werden.

II. Verfassungssystematischer Überblick

Den Ausgangspunkt aller Gleichheitsrechte bildet die Vorschrift des Art. 3 Abs. 1 GG, die die prinzipielle verfassungsrechtliche Prüfungslogik der besonderen Gleichheitsgewährleistungen vorgibt. Letztere beanspruchen nach dem auch im Verfassungsrecht geltenden Grundsatz *lex specialis derogat legi generali* selbstredend vorrangige Anwendbarkeit. Anders als der insoweit „semantisch leere“⁴ allgemeine Gleichheitssatz greifen die besonderen Gleichheitssätze spezifische soziale Phänomene und Themenkomplexe auf. In Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG findet sich eine erste spezielle Gleichheitsgewährleistung, die die Gleichheit von Mann und Frau normiert und 1994 um einen Verfassungsauftrag in Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG ergänzt worden ist,⁵ der den Staat zur „tatsächlichen Durchsetzung“ der im ersten Satz statuierten Gleichberechtigung anhält. Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG wiederum ergänzt das konkrete Gleichheitsthema des zweiten Absatzes um einen Katalog einiger Merkmale, die nicht zum Differenzierungskriterium einer Ungleichbehandlung gemacht werden dürfen. Die meisten dieser Merkmale gehen in historisch-genetischer Perspektive auf die (nicht selten sogar mörderische, jedenfalls aber verbrecherische) Diskriminierungspolitik während der nationalsozialistischen Diktatur zurück und werden aus diesem Grund häufig als „Diskriminierungsverbote“⁶ bezeichnet. Der Merkmalskatalog des ersten Satzes ist ebenfalls erst „nachkonstitutionell“ um einen Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG ergänzt worden,⁷

¹ Epping/Lenz/Leydecker, Grundrechte, 10. Aufl. 2024, Rn. 765.

² Dazu im Überblick Wollenschläger, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 3 Rn. 192 ff.

³ BVerfGE 75, 40 (69 f.).

⁴ Nußberger/Hey, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 3 Rn. 5.

⁵ Art. 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes v. 27.10.1994; BGBl. I 1994, S. 3146 (3146). Vgl. dazu auch der verfassungsändernde Gesetzgeber, vgl. BT-Drs. 12/6633, S. 6; ebenso der Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission (BT-Drs. 12/6000, S. 50 f.).

⁶ Exemplarisch Kischel, in: BeckOK GG, Stand: 15.9.2025, Art. 3 Rn. 225.

⁷ Art. 1 Nr. 1 lit. b des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes v. 27.10.1994; BGBl. I 1994, S. 3146 (3146); vgl. auch BT-Drs. 12/6000, S. 52 f.

der eine „Benachteiligung“ aufgrund einer Behinderung untersagt und damit eine im Vorfeld vielfach beanstandete Regelungslücke des ersten Satzes behebt.

Über die erste Reihe der besonderen Gleichheitssätze hinaus enthalten auch Art. 6 Abs. 1 sowie Abs. 5 GG gleichheitsrechtliche Ausprägungen. Art. 33 Abs. 1 bis 3 GG wiederum betreffen die Gleichbehandlung beim Zugang zu staatlichen Ämtern und bei staatsbürgerlichen Pflichten, die mit Abstand praxisbedeutsamste Vorschrift bildet hier das „Recht auf Zugangsgleichheit“⁸ bei der Besetzung öffentlicher Ämter. Ebenfalls in die Kategorie der besonderen Gleichheitssätze fällt die Wahlrechtsgleichheit des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG, die aufgrund ihrer eher staatsorganisationsrechtlichen Bezüge im Rahmen dieses Beitrages ausgespart bleibt. Zuletzt finden sich auch im staatskirchenrechtlichen Normenkomplex der Weimarer Reichsverfassung, der über den Anwendungsbefehl in Art. 140 GG in das Grundgesetz inkorporiert worden ist, spezielle Gleichheitsvorschriften. Art. 136 Abs. 1 und Abs. 2 WRV untersagen wiederum eine nachteilige Berücksichtigung der Religionsfreiheit bei den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten sowie dem Zugang zu öffentlichen Ämtern.

III. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2, 3 S. 1 GG)

Art. 3 Abs. 2 GG beinhaltet eine spezifische Gleichheitsgewährleistung, die das Verhältnis der Geschlechter zueinander betrifft.

1. Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt

Den verfassungsrechtlichen Fixpunkt dieses speziellen Gleichheitssatzes bildet Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG, der die Gleichberechtigung von Mann und Frau gewährleistet. Während Art. 109 Abs. 2 WRV sich lediglich auf „staatsbürgerliche Rechte und Pflichten“ bezog und die Gleichheit unter einen ausdrücklichen Vorbehalt stellte („grundsätzlich“), ist das Grundgesetz in dieser Hinsicht großzügiger formuliert. In verfassungsgenetischer Perspektive geht der Wortlaut der Norm auf einen Vorschlag der Sozialdemokraten zurück, der zunächst abgelehnt⁹, unter dem Eindruck öffentlicher Kritik letztlich aber einstimmig angenommen worden ist.¹⁰ In den 1950er-Jahren kam der Vorschrift eine nicht zu ignorierende Relevanz zu, musste sie doch ihre praktische Wirksamkeit und sogar ihre Rechtsverbindlichkeit in einem verfassungsdogmatischen Emanzipationsprozess erst durchsetzen,¹¹ der in einem Urteil des *Ersten Senats* vom 18. Dezember 1953 zum Güterstand seinen vorläufigen Höhepunkt erreichte.¹² Als besonders aufreibend stellte sich folglich das Familienrecht dar, das zu jener Zeit in weiten Teilen den Anforderungen des Art. 3 Abs. 2 GG (a. F.) widersprach, jedoch nach Art. 117 Abs. 1 GG längstens bis zum 31. März 1953 in Kraft blieb. Die Umsetzung zahlreicher gesellschaftspolitischer Reformvorhaben der folgenden Jahrzehnte führte allerdings dazu,¹³ dass heutzutage in formaler Hinsicht weitgehend Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau herrscht.¹⁴

⁸ Terminologisch etwa v. Zons, DVBl 2025, 869 (870).

⁹ 26. Sitzung des Grundsatzausschusses v. 30.11.1948; vgl. Parlamentarischer Rat 5/II, S. 738 ff.

¹⁰ 42. Sitzung des Hauptausschusses v. 18.01.1949; vgl. Parlamentarischer Rat 14/II, S. 1311 ff.

¹¹ Dazu instruktiv Darnstädt, Verschlussache Karlsruhe, 2018, S. 91 ff.

¹² BVerfGE 3, 225 (239): „Art. 3 Abs. 2 GG ist eine echte Rechtsnorm“.

¹³ Den Beginn markierte etwa das Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) v. 14.6.1976; BGBl. I 1976, S. 1421 ff. Ein Überblick zu den Rechtsprechungslinien des BVerfG wiederum bei Kingreen, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar, Grundgesetz, 202. Lfg., Stand: 2020, Art. 3 Rn. 463 ff.

¹⁴ Skeptisch aber Richter, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. 5, 2013, § 126 Rn. 107.

Das BVerfG verstand Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG in Übereinstimmung mit dem Wortlaut lange als Gebot der Rechtsgleichheit der Geschlechter. In der Entscheidung zum Nachtarbeitsverbot dehnte es den Anwendungsbereich der Norm jedoch auf die gesellschaftliche Wirklichkeit aus und ergänzte es um einen Verfassungsauftrag, der den Gesetzgeber zur tatsächlichen Herstellung von Gleichheit verpflichtet.¹⁵ Der verfassungsändernde Gesetzgeber folgte dieser Rechtsprechung wenig später und ergänzte Art. 3 Abs. 2 GG um einen insoweit deklaratorischen zweiten Satz,¹⁶ der eine Staatszielbestimmung¹⁷ zur tatsächlichen Durchsetzung der in Satz 1 formulierten Gleichberechtigung sowie zur Beseitigung existierender Nachteile statuiert. Aus Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG wiederum folgt kein Individualrecht, vielmehr hat der Verfassungsauftrag lediglich objektiv-rechtlichen Charakter.¹⁸ In Ansehung der formalen Gleichberechtigung verschob sich der thematische Schwerpunkt des Art. 3 Abs. 2, 3 S. 1 GG von rechtlichen bzw. gesetzlichen Ungleichbehandlungen zu indirekten Formen der Ungleichbehandlung und insbesondere mit der Debatte um sog. Frauenquoten ab den 1980er-Jahren spiegelbildlich zu einer möglichen Benachteiligung von Männern durch diese und ähnliche „positive Maßnahmen“¹⁹. Der Charakter des Gleichberechtigungsgebots von Mann und Frau als Individualrecht bleibt hiervon unberührt, vielmehr enthalten weder Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG noch Satz 2 ein weibliches „Gruppengrundrecht“.²⁰

2. Normaktivierende Ungleichbehandlung

Im Verhältnis zu Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG bildet Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG einen einheitlichen Regelungskomplex, der sich gegen geschlechtsbezogene Ungleichbehandlungen richtet.²¹ Auf Tatbestandsseite wird dabei zumeist mit dem Schlüsselbegriff der Diskriminierung operiert. Gemeint ist damit in Übereinstimmung mit der Wortherkunft (lat. *discriminare*), deren Bedeutung sich am ehesten mit „trennen“ oder „unterscheiden“ erfassen lässt,²² eine bevorzugende oder benachteiligende Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts. Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG liegt mithin ein symmetrisches Verständnis zugrunde, vom Schutzgehalt des geschlechterbezogenen Gleichheitssatzes sind daher nicht nur Frauen, sondern auch Männer erfasst.²³ Auch ist der Vorschrift ebenso wie Art. 3 Abs. 3 GG eine individuelle Ausrichtung gemein, sodass der grundrechtliche Bezugspunkt stets der Einzelne bleibt, nicht aber

¹⁵ Ausdrücklich BVerfGE 85, 191 (207) und erste Ansätze bereits in BVerfGE 74, 163 (179 f.).

¹⁶ BVerfGE 92, 91 (109).

¹⁷ So der verfassungsändernde Gesetzgeber, vgl. BT-Drs. 12/6633, S. 6. Aus dem Schrifttum statt vieler *Froese*, in: Höfling/Augsberg/Rixen, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, 1. Lfg., Stand: 2023, Art. 3 Rn. 34 und *Reimer*, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 4, 2. Aufl. 2022, § 129 Rn. 67.

¹⁸ So auch der Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission (BT-Drs. 12/6000, S. 50). Ferner statt vieler *Froese*, in: Höfling/Augsberg/Rixen, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, 1. Lfg., Stand: 2023, Art. 3 Abs. 2, 3 Rn. 34 und *Langenfeld*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 74. Lfg., Stand: 2015, Art. 3 Abs. 2 Rn. 55; a.A. etwa *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 18. Aufl. 2024, Art. 3 Rn. 113; *Epping/Lenz/Leydecker*, Grundrechte, 10. Aufl. 2024, Rn. 849.

¹⁹ Terminologisch statt vieler *Langenfeld*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 74. Lfg., Stand: 2015, Art. 3 Abs. 3 Rn. 29.

²⁰ So aber prominent *Slupik*, Die Entscheidung des Grundgesetzes für Parität im Geschlechterverhältnis, 1988, 79 ff.; ferner *Maidowski*, Umgekehrte Diskriminierung, 1987, S. 130 f., und *Sacksofsky*, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung, 2. Aufl. 1995, S. 312 ff., 349 ff.

²¹ *Kischel*, in: BeckOK GG, Stand: 15.9.2025, Art. 3 Rn. 183; *Reimer*, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 4, 2. Aufl. 2022, § 129 Rn. 1.

²² *Schulz/Basler*, Deutsches Fremdwörterbuch, Bd. 4, 2. Aufl. 1999, S. 666.

²³ Zutreffend *Froese*, in: Höfling/Augsberg/Rixen, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, 1. Lfg., Stand: 2023, Art. 3 Abs. 2, 3 Rn. 23 und *Englisch*, in: Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 4. Aufl. 2024, Art. 3 Rn. 76. Anders etwa *Baer*, Würde oder Gleichheit?, 1995, S. 221 ff.

ein nach Identitätsmerkmalen bestimmtes Kollektiv im Sinne eines Gruppengrundrechts.²⁴ Je nach Erkennbarkeit einer solchen Differenzierung wird zwischen unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierungen unterschieden.

a) Unmittelbare Diskriminierungen

Die klassische Erscheinungsform der Ungleichbehandlung ist das Gesetz: Jede Rechtsnorm, die auf Tatbestandsebene die Begrifflichkeiten „Frauen“ und „Männer“ aufgreift und an diese Unterscheidung Rechtsfolgen knüpft, bewegt sich prinzipiell im Anwendungsbereich des Art. 3 Abs. 2 GG. Das Geschlecht ist prinzipiell kein tauglicher Anknüpfungspunkt,²⁵ was dessen ungeachtet nicht die automatische Verfassungswidrigkeit einer solchen Norm bedeutet. Die Kategorie der *unmittelbaren Diskriminierung* reicht allerdings weiter als derartige Ungleichbehandlungen auf formaler Ebene. Wird eine Unterscheidung der Sache nach intendiert, aber kaschiert, existiert also mit anderen Worten ein Finalzusammenhang, ohne dass dieser einen Ausdruck im Normtext findet, liegt eine *verdeckte Diskriminierung* vor.²⁶

b) Mittelbare Diskriminierungen

Der Schutzgehalt des Gleichberechtigungssatzes in Art. 3 Abs. 2 GG erschöpft sich nach herrschender Auffassung gleichwohl nicht in einer Abwehr unmittelbarer Diskriminierungen. Als *mittelbare* (alternativ: *faktische*) *Diskriminierung* ebenfalls erfasst sind nach der Rechtsprechung²⁷ sowie der herrschenden Ansicht im Schrifttum²⁸ rechtliche Regelungen, die zwar geschlechtsneutral formuliert sind, aber in statistischer Hinsicht entweder aufgrund natürlicher Unterschiede oder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen lediglich oder jedenfalls überwiegend bzw. typischerweise ein Geschlecht betreffen. Dieses erst in der jüngeren Rechtsprechung entwickelte Konzept verlangt zunächst, dass die betreffende Regelung erhebliche Nachteile mit sich bringt, von denen ausschließlich oder überwiegend ein Geschlecht berührt ist.²⁹ Tatbestandsrelevante Nachteile können beispielsweise finanzieller Natur sein oder den beruflichen Werdegang betreffen. Die Rechtsfigur der mittelbaren Diskriminierung ist dessen ungeachtet kritikwürdig, denn bei den unter diesem Gesichtspunkt inkriminierten Regelungen handelt es sich nicht um staatliche Unterscheidungen, sondern geschlechtsindifferentes Staatshandeln trifft schlicht und ergreifend auf ungleiche soziale Bedingungen.³⁰

²⁴ Zu solchen alternativen Interpretationsangeboten exemplarisch *Sacksofsky*, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung, 2. Aufl. 1996, S. 312 ff., 349 ff., und *Baer*, Würde oder Gleichheit?, 1995, S. 235 ff.

²⁵ BVerfGE 85, 191 (206 f.); 114, 357 (364).

²⁶ *Froese*, in: Höfling/Augsberg/Rixen, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, 1. Lfg., Stand: 2023, Art. 3 Abs. 2, 3 Rn. 71; *Epping/Lenz/Leydecker*, Grundrechte, 10. Aufl. 2024, Rn. 828.

²⁷ BVerfGE 85, 191 (206); 97, 35 (43); 104, 373 (393); 113, 1 (15); 121, 241 (254); 126, 29 (53); 132, 72 (97 Rn. 57); 138, 296 (354 Rn. 144); 153, 358 (387 Rn. 68). Zur uneinheitlichen Handhabung auch hinsichtlich der normativen Verortung *Froese*, in: Höfling/Augsberg/Rixen, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, 1. Lfg., Stand: 2023, Art. 3 Abs. 2, 3 Rn. 72 ff.

²⁸ Statt vieler *Baer/Markard*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2024, Art. 3 Rn. 430 f.; v. *Achenbach*, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 3 Abs. 2, 3 Rn. 41; *Uerpmann-Witzack*, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. 5, 2013, § 128 Rn. 15.

²⁹ Ausführlich *Kischel*, in: BeckOK GG, Stand: 15.9.2025, Art. 3 Rn. 199 ff.

³⁰ Treffend *Reimer*, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 4, 2. Aufl. 2022, § 129 Rn. 39 ff.; ablehnend zu Recht zum Beispiel auch *Vrhovac*, Mittelbare Diskriminierung, 2021, S. 69 ff. et passim; *Sachs*, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 8, 3. Aufl. 2010, § 182 Rn. 95; kritisch *Sodan*, in: Sodan, Grundgesetz, Kommentar, 5. Aufl. 2024, Art. 3 Rn. 23 und *Langenfeld*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 74. Lfg., Stand: 2015, Art. 3 Abs. 3 Rn. 38.

3. Rechtfertigungsmodalitäten

Nicht jede Ungleichbehandlung – ähnlich insoweit ein Eingriff in den Schutzbereich eines Freiheitsrechts – zieht automatisch das Verdikt der Verfassungswidrigkeit nach sich. Normrelevante Ungleichbehandlungen sind grundsätzlich einer Rechtfertigung zugänglich, die im Falle unmittelbarer Diskriminierungen allerdings strengen Maßstäben unterliegt. Einerseits muss die inkriminierte Regelung zwingend notwendig zur Lösung von Problemen sein, die „ihrer Natur nach nur bei Männern oder Frauen auftreten“³¹, gemeint ist folglich eine strikte Verhältnismäßigkeitsprüfung. Ursprünglich nahm das BVerfG dabei Bezug auf biologische oder funktionale Unterschiede zwischen den Geschlechtern, die neue Formulierung bedeutet hiervon jedoch in der Sache keine großen Abweichungen. Überholt ist lediglich der Rekurs auf funktionale Gesichtspunkte,³² denn der Gleichberechtigungssatz soll eine Verfestigung der sozialen Rolle von Männern und Frauen gerade verhindern. Alternativ kann die jeweilige Vorschrift dem Schutz gegenläufiger Rechtsgüter von Verfassungsgütern dienen,³³ Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG unterliegt über den eingangs erwähnten normspezifischen Rechtfertigungsmodus mithin auch verfassungsimmanente Schranken. Ausdrücklich ist hier etwa an Art. 12a Abs. 1 GG zu denken, ferner an Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG.

Nichtsdestotrotz divergiert der verfassungsrechtliche Rechtfertigungsmaßstab hinsichtlich der zuvor skizzierten Erscheinungsformen einer Ungleichbehandlung. Als Faustregel lässt sich hier formulieren, dass eine Rechtfertigung für mittelbare Diskriminierungen niedrigschwelliger ansetzt,³⁴ indem bereits „hinreichende sachliche Gründe“³⁵ die fragliche Regelung tragen müssen. Das ist aus praktischer Perspektive nachvollziehbar, denn eine Vorschrift soll nicht allein deshalb einen Verfassungsverstoß begründen, weil sie zufälligerweise ein Geschlecht härter trifft als das andere. Dieser Befund befreit jedoch nicht von einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit, die mithin auch zur Rechtfertigung mittelbarer Ungleichbehandlungen notwendig ist, aber weniger strikt erfolgt.

4. Aktuelle Fallgruppe: Frauenquoten

Im Nachgang der abstrakten Darstellung der verfassungsrechtlichen Grundlagen sollte selbstredend nicht unterschlagen werden, dass Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG nach wie vor eine große praktische Relevanz zukommt, die sich natürlich auch auf die Prüfungsinhalte der juristischen Ausbildung auswirkt. Eine besonders umstrittene Konstellation bildet dabei die rechtliche Zulässigkeit sog. Frauenquoten. Im Zuge der feministischen Bewegung kam in den 1980er-Jahren die Diskussion um die rechtliche Zulässigkeit „positiver“ Fördermaßnahmen in Gestalt sog. Frauenquoten auf. Zu differenzieren ist zwischen einer „starren Quote“, die einer weiblichen Bewerberin automatisch und unabhängig vom Einzelfall den Vorzug vor etwaigen Konkurrenten gibt und einer „weichen Quote“ mit Leistungsbezug, wobei zunächst eine Analyse konkurrierender Aspiranten unter den Gesichtspunkten des Art. 33 Abs. 2 GG durchzuführen ist. Eine „starre Quote“ im Sinne einer faktischen Kontingentierung

³¹ BVerfGE 85, 191 (207); 92, 91 (109); 114, 357 (367); 132, 72 (97 f. Rn. 58).

³² Desgleichen aus der Literatur *Langenfeld*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 74. Lfg., Stand: 2015, Art. 3 Abs. 2 Rn. 84; *Nußberger/Hey*, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 3 Rn. 268; *Sachs*, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 8, 3. Aufl. 2010, § 182 Rn. 91; zweifelnd aus der Rspr. bereits BVerfGE 78, 38 (53); 84, 9 (18 f.).

³³ BVerfGE 92, 91 (109).

³⁴ Vgl. etwa *Froese*, in: Höfling/Augsberg/Rixen, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, 1. Lfg., Stand: 2023, Art. 3 Abs. 2, 3 Rn. 145.

³⁵ BVerfGE 113, 1 (20); 126, 29 (54).

bestimmter Stellen ist nach Auffassung des verfassungsändernden Gesetzgebers,³⁶ in der Rechtsprechung zur Frauenquote³⁷ sowie nahezu einhelliger Auffassung im Schrifttum gänzlich unzulässig.³⁸

Dies entspricht einem intendierten Gleichlauf zur Rechtsprechung des EuGH: Der Gerichtshof hielt derartige Regelungskonzepte in der Rechtssache Kalanke aus dem Jahr 1995 für unionsrechtswidrig.³⁹ Im Falle einer „weichen Quote“ wird das Geschlecht des Anwärters zwar als Hilfskriterium und folglich durchaus zu einem entscheidungserheblichen Merkmal erhoben, betrifft aber nicht das Recht auf Zugangsgleichheit, denn den dort normierten Kriterien wird im vorgelagerten Auswahlprozess gerade Rechnung getragen. Ergänzend tritt zumeist eine Härtefallregelung („Öffnungsklausel“⁴⁰) in Kraft, die in begründeten Einzelfällen bei Vorliegen von in der Person des Bewerbers liegenden Gründen eine Abweichung von den gesetzlichen Quotenvorgaben rechtfertigt (so z.B. § 8 Abs. 1 S. 2 BGleig). Zentrale Relevanz kommt nicht zuletzt der Staatszielbestimmung des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG zu, die als kollidierendes Verfassungsrecht jedenfalls nach der wohl herrschenden Ansicht die mit einer derartigen Frauenquote einhergehende Ungleichbehandlung von Männern und Frauen zu rechtfertigen vermag.⁴¹ Dies kann man berechtigterweise auch anders sehen, denn das Fördergebot zielt auf die Herstellung individueller Chancengleichheit, nicht auf die artifizielle Anordnung von Ergebnisgleichheit zwischen den Geschlechtern.⁴²

IV. Der Merkmalskatalog des Art. 3 Abs. 3 GG

Die speziellen Gleichheitssätze zählen zu den unter Studenten wohl eher wenig bekannten Verfassungsnormen, sind aus ihrem „Dornröschenschlaf“⁴³ jedoch in der jüngeren Vergangenheit teilweise erwacht. Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG enthält einen Katalog verschiedener Merkmale, die grundsätzlich unstatthafte Anknüpfungspunkte für Ungleichbehandlungen bilden. Diese Aufzählung verschiedener Eigenschaften ist abschließender Natur,⁴⁴ sodass etwa eine analoge Anwendung auf andere Merkmale oder eine Erweiterung durch ungeschriebene Charakteristika ausgeschlossen ist.

³⁶ BT-Drs. 12/6000, S. 50: „Es bestand Übereinstimmung darüber, daß diese Bestimmung eine Frauenförderung in Gestalt sog. starrer Quoten nicht gestattet.“

³⁷ Vgl. nur BAGE 82, 211 (217 f.).

³⁸ Aus der Literatur statt vieler Kischel, in: BeckOK GG, Stand: 15.9.2025, Art. 3 Rn. 213; Papier/Heidebach, DVBl 2015, 125 (129); a.A. Sacksofsky, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung, 2. Aufl. 1995, S. 378 f. Die Unzulässigkeit „starrer Quoten“ entspricht auch der Position des verfassungsändernden Gesetzgebers zu Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG, vgl. BT-Drs. 12/6000, S. 50.

³⁹ EuGH, NJW 1995, 3109 (3110 Rn. 15 ff.). Skeptisch zur Relevanz dieser Rspr. für das nationale Verfassungsrecht Sachs, Verfassungsrecht II, Grundrechte, 3. Aufl. 2017, Kap. 15 Rn. 136.

⁴⁰ Dieser Begriff etwa bei OVG NRW, Beschl. v. 5.9.2019 – 6 B 852/19 = BeckRS 2019, 20928 Rn. 2.

⁴¹ So etwa Döring, Frauenquoten und Verfassungsrecht, 1996, S. 253 ff. und Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 18. Aufl. 2024, Art. 33 Rn. 22. Anders zutreffend etwa Domgörgen, in: Hörnig/Wolff/Kluth, Grundgesetz, Handkommentar, 14. Aufl. 2025, Art. 33 Rn. 4, 18; Sachs, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 8, 3. Aufl. 2010, § 182 Rn. 113 sowie Isensee, in: Benda/Maihofer/Vogel, Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 1994, § 32 Rn. 46 ff.

⁴² So z.B. ThürVerfGH NVwZ 2020, 1266 (1274 Rn. 20) im Kontext sog. Paritätsgesetze sowie aus der Literatur etwa Englisch, in: Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 4. Aufl. 2024, Art. 3 Rn. 93.

⁴³ Sachs, Verfassungsrecht II, Grundrechte, 3. Aufl. 2017, Kap. 15 Rn. 121.

⁴⁴ Statt aller Langenfeld, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 74. Lfg., Stand: 2015, Art. 3 Abs. 3 Rn. 41.

1. Tatbestandlicher Ausgangspunkt

Anders als Art. 3 Abs. 2 GG (a.F.) war der dritte Absatz der Norm während der Beratungen im Parlamentarischen Rat kaum umstritten. Zahlreiche Merkmale der Aufzählung lassen erahnen, dass die Vorschrift eine Reaktion auf die seinerzeit in der kollektiven Erinnerung noch präsenten nationalsozialistischen Verbrechen darstellt.⁴⁵ Streit entzündete sich in historischer Perspektive lediglich an der normtextlichen Wendung „wegen“. Vormalig interpretierte das BVerfG Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG als Verbot einer gezielten Ungleichbehandlung im Sinne eines Kausalzusammenhangs,⁴⁶ mittlerweile versteht es den Begriff extensiver als tatbestandliches Anknüpfungsverbot.⁴⁷

2. Die Merkmale im Einzelnen

Namentlich der Begriff des Geschlechts wirft Fragen auf. Zwar begrenzt der Wortlaut der Norm deren Anwendungsbereich nicht auf Unterscheidungen nach Männern und Frauen, sondern ist mit dem Oberbegriff „Geschlecht“ offener formuliert. Gleichwohl legt der binnensystematische Zusammenhang mit Art. 3 Abs. 2 GG es nahe, diesen Terminus übereinstimmend im Sinne der Zweigeschlechtlichkeit zu verstehen.⁴⁸ Abstammung wiederum meint die „natürliche biologische Beziehung eines Menschen zu seinen Vorfahren“⁴⁹ und thematisiert jede Anknüpfung an Eigenschaften der Eltern des Grundrechtsträgers. Zu den umstrittenen Merkmalen des Kataloges zählt der Begriff der „Rasse“, der jedoch eine der deutlichsten Erscheinungsformen einer Abgrenzung vom Unrecht der nationalsozialistischen Diktatur im Verfassungstext darstellt. Hier offenbart sich die Paradoxie dieses Diskriminierungsverbots, denn unter Rücksicht auf den Entstehungskontext und die Teleologie der Norm müssen auch heute überholte Verständnisse dieses Konzepts erfasst sein.⁵⁰ Im Zusammenhang mit der Ächtung des Rassebegriffs in Deutschland gestaltet sich eine rechtssichere Definition jedoch als ausgesprochen diffizil. Rasse meint in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG wohl bestimmte Menschengruppen, die unter Rückgriff auf tatsächlich oder auch nur vermeintlich vererbte Merkmale, zumeist phänotypische Charakteristika, voneinander abgegrenzt werden.⁵¹ Die popkulturelle und sozialwissenschaftliche Prävalenz neuartiger Umdeutungen des Rassismusbegriffs, man denke beispielhaft an die behauptete Existenz eines „strukturellen Rassismus“, darf zuletzt nicht dazu verführen, derlei Postulate auf das grundgesetzliche Diskriminierungsverbot wegen der Rasse zu übertragen.⁵²

„Sprache“ greift zwar einen intuitiven Begriff auf, meint aber nicht pauschal sprachliche Fähigkeiten, sondern ist aus teleologischen Gründen lediglich auf die Muttersprache sowie Dialekte

⁴⁵ Vgl. nur *Langenfeld*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, Grundgesetz, Kommentar, 74. Lfg., Stand: 2015, Art. 3 Abs. 3 Rn. 9.

⁴⁶ BVerfGE 2, 266 (286); 39, 334 (368).

⁴⁷ BVerfGE 64, 135 (157); 85, 191 (206); 102, 41 (53); 107, 257 (269). So auch aus dem Schrifttum statt vieler *Wolff/Kluth*, in: *Hörnig/Wolff/Kluth*, Grundgesetz, Handkommentar, 14. Aufl. 2025, Art. 3 Rn. 20.

⁴⁸ So noch BVerfGE 49, 286 (298); ferner etwa *Kischel*, in: BeckOK, Stand: 15.9.2025, Art. 3 Rn. 244; *Englisch*, in: *Stern/Becker*, Grundrechte-Kommentar, 4. Aufl. 2024, Art. 3 Rn. 77 und wohl *Langenfeld*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, Grundgesetz, Kommentar, 74. Lfg., Stand: 2015, Art. 3 Abs. 3 Rn. 42; *Hufen*, Staatsrecht II, 11. Aufl. 2025, § 40 Rn. 3; zurückhaltend *Reimer*, in: *Stern/Sodan/Möstl*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 4, 2. Aufl. 2022, § 129 Rn. 34. A.A. BVerfGE 147, 1 (28 ff. Rn. 58 ff.) und zustimmend etwa *Boysen*, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2025, Art. 3 Rn. 174 ff. sowie *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, Staatsrecht II, 41. Aufl. 2025, Rn. 637.

⁴⁹ BVerfGE 9, 124 (128).

⁵⁰ *Kischel*, in: BeckOK GG, Stand: 15.9.2025, Art. 3 Rn. 250.

⁵¹ *Nußberger/Hey*, in: *Sachs*, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 3 Rn. 295 m.w.N.; näher *Kischel*, AöR 145 (2020), 227 (235 ff.).

⁵² Dazu instruktiv *Kischel*, AöR 145 (2020), 227 (258 ff.).

beschränkt.⁵³ „Heimat“ rekurriert auf Geburt oder Ansässigkeit und lässt sich insbesondere vor dem Zuzug von Vertriebenen aus den ehemaligen Ostgebieten erklären.⁵⁴ Gegenstand des Schutzes ist daher nicht nur der bloße Wohnort, sondern darüber hinausgehend die emotionale Beziehung des Einzelnen zu einem geographisch begrenzten Raum.⁵⁵ Der Begriff der „Herkunft“ referenziert nicht etwa die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht oder einem Milieu, sondern die von den eigenen Vorfahren abgeleitete Verwurzelung.⁵⁶ Die Konkretisierung des „Glaubens“ sowie der „religiösen Anschauungen“ folgt im Sinne einer verfassungsdogmatischen Kongruenz von Freiheits- und Gleichheitsrechten dem Muster der Glaubensfreiheit des Art. 4 Abs. 1, 2 GG.⁵⁷ Der Terminus der „politischen Anschauungen“ im Sinne der Vorschrift ist wiederum weit zu verstehen.⁵⁸ Den Merkmalen, die an eine Anschauung anknüpfen, ist ferner gemein, dass nicht nur das forum internum, sondern auch das forum externum vom Schutzgehalt erfasst ist.⁵⁹ Das Merkmal der „Behinderung“ i.S.d. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG wird zuletzt als regelwidriger Zustand körperlicher, geistiger oder seelischer Art mit daraus folgenden dauerhaften Funktionsbeeinträchtigungen verstanden.⁶⁰ Nicht von Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG erfasst sind folglich beispielsweise die Staatsangehörigkeit,⁶¹ die sexuelle Orientierung bzw. Identität sowie das Lebensalter.

3. Rechtfertigungsmodalitäten

Eine Ungleichbehandlung auf Grundlage der „verpönten Merkmale“⁶² führt jedoch nicht – ebenso wie im Kontext des zweiten Absatzes – automatisch zur Verfassungswidrigkeit der betreffenden staatlichen Regelung oder Maßnahme. Vielmehr sind Einschränkungen der vorbehaltlos gewährleisteten Diskriminierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG einer Rechtfertigung durch kollidierende Rechtsgüter von Verfassungsrang zugänglich.⁶³ Im Falle einer Differenzierung nach dem Geschlecht besteht zusätzlich die Möglichkeit einer bereichsspezifischen Rechtfertigung durch die Lösung von Problemen, die ihrer Natur nach nur bei Männern oder Frauen auftreten.⁶⁴ Für die übrigen Merkmale des Kataloges existiert ein vergleichbarer Maßstab hingegen nicht. Bisweilen wird postuliert, zumindest eine Ungleichbehandlung nach dem Merkmal der Rasse sei aufgrund des engen Bezugs zur Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG einer Rechtfertigung generell nicht zugänglich.⁶⁵ Einen derartigen

⁵³ Kischel, in: BeckOK GG, Stand: 15.9.2025, Art. 3 Rn. 266.

⁵⁴ BVerfGE 107, 257 (269).

⁵⁵ BVerfGE 92, 26 (50); 102, 41 (53 f.).

⁵⁶ BVerfGE 5, 17 (22); 9, 124 (129); 48, 281 (287 f.).

⁵⁷ Kischel, in: BeckOK GG, Stand: 15.9.2025, Art. 3 Rn. 247; Boysen, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2025, Art. 3 Rn. 189.

⁵⁸ Nußberger/Hey, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 3 Rn. 306.

⁵⁹ BVerfGE 63, 266 (304), abw. Meinung Simon; Baer/Markard, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2024, Art. 3 Rn. 522; Sachs, in: Stern/Sachs/Dietlein, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 4/2, 2011, S. 1703 (1738); a.A. etwa BVerfGE 39, 334 (368) und Langenfeld, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 74. Lfg., Stand: 2015, Art. 3 Abs. 3 Rn. 70.

⁶⁰ BVerfGE 96, 288 (301); 99, 341 (356 f.); BVerfG NJW 2000, 2658 (2659) und BVerfGE 151, 1 (23 f. Rn. 54).

⁶¹ BVerfGE 90, 27 (37).

⁶² Dieser Begriff statt vieler bei Boysen, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2025, Art. 3 Rn. 126.

⁶³ BVerfGE 85, 191 (206); 92, 91 (109); 114, 357 (364); 121, 241 (257); BVerfG(K) NVwZ 1999, 756 (756); BVerfG NJW 2009, 661 (661 Rn. 18).

⁶⁴ Vgl. dazu III. 3.

⁶⁵ v. Achenbach, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 3 Abs. 2, 3 Rn. 86; Tendenziell Tischbirek/Wihl, JZ 2013, 219 (220); Riegner/Schnitzer, JuS 2014, 1003 (1007); Payandeh, JuS 2015, 695 (697). Offenlassend Drohla, ZAR 2012, 411 (414).

Sondermaßstab ist im Sinne einheitlicher grundrechtsdogmatischer Leitlinien indes abzulehnen; ferner ist nicht einzusehen, warum nur dieses Merkmal eine spezifische Handhabung verdient.

4. Aktuelle Fallgruppen

Auch Art. 3 Abs. 3 GG ist in der Gegenwart wiederholt in das Zentrum der fachlichen und öffentlichen Aufmerksamkeit getreten. Zum einen schärfte die Frage der Anerkennung des „dritten Geschlechts“ die juristische Auseinandersetzung mit dem Merkmalskatalog, zum anderen steht die Vorschrift auch im Mittelpunkt der kontrovers geführten Debatte über „racial profiling“.

a) Norminterpretation: „Drittes Geschlecht“

Die Binnensystematik des Art. 3 GG legt es nahe, den Begriff des Geschlechts im Sinne des zweiten Absatzes zu verstehen. Vorsicht ist dabei geboten, die Gleichheitssätze „beliebig mit nachkonstitutionellen Deutungsangeboten“⁶⁶ zu unterlegen. Das BVerfG interpretiert Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG seit seiner Entscheidung zum „dritten Geschlecht“ im Jahr 2017 sowie in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung⁶⁷ anders und sieht im Einklang mit der wohl herrschenden Auffassung im Schrifttum⁶⁸ auch weitere geschlechtliche Identitäten vom Merkmal des Geschlechts erfasst an.⁶⁹ Der Wortlaut als äußerste Grenze der Interpretation mag eine solche Lesart bei isolierter Betrachtung wohl tragen,⁷⁰ das erweiternde Verständnis fußt maßgeblich auf teleologischen Gesichtspunkten.⁷¹ Die Unverfügbarkeit eines bestimmten Merkmals oder die „Vulnerabilität“⁷² bestimmter sozialer Gruppen legen es gleichwohl nicht automatisch nahe, dieses den Eigenschaften des dritten Absatzes zu subsumieren. So werden beispielsweise auch die Merkmale des Lebensalters oder der sexuellen Orientierung nicht in extensiver Interpretation unter den besonderen Gleichheitssatz gefasst, sondern dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG unterstellt, wenn auch mit gesteigerten Rechtfertigungsanforderungen.⁷³ Stattdessen ist diese extensive teleologische Interpretation des Merkmalskatalogs „potentiell grenzenlos“⁷⁴. Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG bezweckt vor diesem Hintergrund nicht pauschal den Schutz „strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen“⁷⁵, sondern knüpft Ungleichbehandlungen anhand der dort genannten Merkmale an strenge Rechtfertigungsanforderungen. Eine Erweiterung des Merkmalskataloges stünde nach der gewaltenteilenden Architektur des Grundgesetzes möglicher-

⁶⁶ Reimer, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 4, 2. Aufl. 2022, § 129 Rn. 34.

⁶⁷ BVerfGE 49, 286 (298); dazu Rixen, JZ 2018, 317 (325).

⁶⁸ Baer/Markard, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2024, Art. 3 Rn. 454 (wiewohl Baer als damalige Richterin des BVerfG selbst an der Entscheidung beteiligt war); v. Achenbach, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 3 Abs. 2, 3 Rn. 75; Nußberger/Hey, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 3 Rn. 288; Krieger, in: Hofmann/Henneke, GG, Kommentar, 16. Aufl. 2025, Art. 3 Rn. 86; Jarass, in: Jarass/Piero, Grundgesetz, Kommentar, 18. Aufl. 2024, Art. 3 Rn. 138; Wolff/Kluth, in: Hörnig/Wolff/Kluth, Grundgesetz, Handkommentar, 14. Aufl. 2025, Art. 3 Rn. 21.

⁶⁹ BVerfGE 147, 1 (28 Rn. 58).

⁷⁰ Desgleichen Boysen, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2025, Art. 3 Rn. 174.

⁷¹ BVerfGE 147, 1 (28 Rn. 59).

⁷² BVerfGE 147, 1 (28 Rn. 59).

⁷³ Englisch, in: Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 4. Aufl. 2024, Art. 3 Rn. 77, will etwa ergänzend die Wertungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) heranziehen.

⁷⁴ Kischel, in: BeckOK GG, Stand: 15.9.2025, Art. 3 Rn. 244.

⁷⁵ BVerfGE 147, 1 (28 Rn. 59) unter Hinweis auf BVerfGE 88, 87 (96).

weise allenfalls dem verfassungsändernden Gesetzgeber zu.⁷⁶ Festzuhalten ist allerdings, dass sich das Urteil zunächst nur mit Fällen von Intersexualität befasst, also medizinischen Situationen, in denen sich Personen aufgrund ihrer körperlichen Merkmale weder eindeutig dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen lassen.⁷⁷ Die Reichweite der Entscheidung ist also begrenzt. Nicht zu überzeugen vermag angesichts der damit verbundenen Unsicherheiten die Tendenz zu einer allgemeinen „Subjektivierung“⁷⁸ der geschlechtlichen Zugehörigkeit.⁷⁹

b) Normanwendung: „Racial profiling“

Das insbesondere aus dem Diskurs der Vereinigten Staaten stammende Schlagwort „racial profiling“ beschreibt den Problembefund polizeilicher Kontrollen in Abhängigkeit von der sichtbaren ethnischen Zugehörigkeit („Rasse“) des Adressaten und verlagert die Relevanz des besonderen Gleichheitssatzes von der Ebene des Gesetzes auf eine gesetzesvollziehende Einzelfallmaßnahme. Derartige tritt zumeist im Kontext polizeilicher Standardmaßnahmen auf, die einschlägigen Konstellationen dürften dabei als verdachtsunabhängige Maßnahmen vorrangig eine Befragung, so beispielsweise in Zügen nach § 22 Abs. 1a BPolG, oder eine allgemeine Identitätsfeststellung nach § 23 Abs. 1 BPolG bzw. an „gefährlichen Orten“ (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 BPolG) betreffen. Problematisch ist hingegen bereits die mit diesem eher wenig bestimmten und umstrittenen Begriff⁸⁰ einhergehende (Vor-)Bewertung des bezeichneten Verhaltens, dem auf diese Weise pauschal das Stigma der Rechtswidrigkeit angehaftet wird. Stellenweise wird jede Anknüpfung an das genannte Merkmal, auch im Rahmen eines Motivbündels, als Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG gewertet.⁸¹ Eine solche Beurteilung geht indes zu weit, denn der Merkmalskatalog unterliegt keinem absoluten Differenzierungsverbot, sondern entsprechende Ungleichbehandlungen sind prinzipiell durchaus einer Rechtfertigung zugänglich, die freilich erhöhten Anforderungen unterliegt.⁸² Bei näherem Hinsehen geht es nicht unbedingt um eine Differenzierung nach der Rasse, sondern zumeist um einen in der Polizeipraxis üblichen, typisierenden Rückgriff auf das äußerliche Erscheinungsbild von Personen.⁸³ Polizeiliche Maßnahmen, die gemeinhin, aber oftmals wenig konsistent und trennscharf mit dem Ausdruck „racial profiling“ belegt werden, sind keinesfalls generell verfassungswidrig.⁸⁴ Stattdessen sind sie etwa im Falle verdachtsabhängiger Maßnahmen, die sich auf bestimmte Personengruppen konzentrieren, zulässig,

⁷⁶ Daher zu Recht kritisch *Kischel*, in: BeckOK GG, Stand: 15.9.2025, Art. 3 Rn. 244; *Englisch*, in: Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 4. Aufl. 2024, Art. 3 Rn. 77; *Gröpl*, in: Gröpl/Windhorst/v. Coelln, GG, Kommentar, 6. Aufl. 2025, Art. 3 Rn. 88.

⁷⁷ Für die Subsumtion somatischer Intersexualität dem Begriff des Geschlechts i.S.d. Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG etwa bereits *Sachs*, in: Stern/Sachs/Dietlein, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 4/2, 2011, S. 1596 (1629).

⁷⁸ In diese Richtung BVerfGE 147, 1 (21 Rn. 43); terminologisch ausdrücklich Nußberger/Hey, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 3 Rn. 288.

⁷⁹ *Kischel*, in: BeckOK GG, Stand: 15.9.2025, Art. 3 Rn. 245.

⁸⁰ Definitionsversuch bei *Froese*, DVBl 2017, 293 (293).

⁸¹ *Alter*, NVwZ 2015, 1567 (1569); *Liebscher*, NJW 2016, 2779 (2781) und wohl *Kingreen/Poscher*, Polizei- und Ordnungsrecht, 13. Aufl. 2024, § 17 Rn. 49; beim „tragenden“ Motiv OVG RP NJW 2018, 2820 (2827 Rn. 107). Kritisch zur Rechtsprechung *Tischbirek*, in: Mangold/Payandeh, Handbuch Antidiskriminierungsrecht, 2022, § 26 Rn. 59 ff.

⁸² Differenzierend richtigerweise auch *Pettersson*, ZAR 2019, 301 (304 ff., 307). In diese Richtung spezifisch im Sprachgebrauch der Verhältnismäßigkeit *Baer/Markard*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2024, Art. 3 Rn. 478: „Fraglich ist schon die Eignung zur Erreichung allgemein legitimer Ziele von Ermittlungen und erst recht die Zumutbarkeit angesichts des öffentlichen Stigmas.“

⁸³ *Kischel*, in: BeckOK GG, Stand: 15.9.2025, Art. 3 Rn. 252; tendenziell auch *Froese*, DVBl 2017, 293 (294 f.).

⁸⁴ *Froese*, in: Höfling/Augsberg/Rixen, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, 1. Lfg., Stand: 2023, Art. 3 Abs. 2, 3 Rn. 111; *Kischel*, in: BeckOK GG, Stand: 15.9.2025, Art. 3 Rn. 253.

solange sich die Polizeibehörden im jeweiligen Einzelfall auf belastbare Anhaltspunkte stützen können.⁸⁵ In Betracht kommt dabei im Rahmen verdachtsabhängiger Maßnahmen die Übereinstimmung der kontrollierten Person mit einer Täterbeschreibung oder ihre Zugehörigkeit zu einer Gruppe, von der Gefahren für ein polizeiliches Schutzgut ausgehen.⁸⁶ Insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entfaltet eine rationalisierende und restringierende Wirkung für die Polizeipraxis.⁸⁷ Für den Bereich verdachtsunabhängiger Maßnahmen ist die Konzentration auf Personen mit Bezug zur Teleologie einer polizeirechtlichen Vorschrift prinzipiell zulässig, wenn die Einzelmaßnahme auf „reale[n] und nachvollziehbare[n] polizeiliche[n] Lageerkenntnisse[n]“⁸⁸ beruht. Die genaue Bewertung hängt dessen ungeachtet von der Rechtsgrundlage der Maßnahme und auch von den Umständen der konkreten Kontrollsituation ab. Eine vermittelnde Lösung entspricht am ehesten einem schonenden Ausgleich zwischen dem Diskriminierungsverbot auf der einen und der Effektivität der Gefahrenabwehr als praktische Realisierung des Rechtsstaatsprinzips und als mittelbares Schutzinstrument der Grundrechtspositionen Dritter auf der anderen Seite. Die aus Gründen des effektiven Grundrechtsschutzes freilich erhöhte Darlegungslast liegt insoweit bei der Behörde,⁸⁹ wobei diese Anforderungen nicht überspannt werden dürfen.⁹⁰ Einer Diskriminierungsabsicht der handelnden Beamten bedarf es zuletzt nicht.⁹¹

5. Reformdiskussionen

Der Merkmalskatalog in Art. 3 Abs. 3 GG ist in der jüngeren Vergangenheit wiederholt Gegenstand rechtspolitischer Reformdebatten gewesen. Die Kontroversen entzündeten sich einerseits am in Deutschland aus (guten) historischen Gründen vorbelasteten Begriff der „Rasse“. Die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke im Deutschen Bundestag legten hierzu im Jahr 2020 zwei ähnliche Gesetzesentwürfe zur Streichung dieses Terminus und Ergänzung des dritten Absatzes um einen Satz 3, der ein an den Staat gerichtetes Fördergebot nach dem Muster des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG enthielt, vor,⁹² die letztlich erfolglos blieben. Mit dem Rassebegriff sollen jedoch keineswegs rassistische Stereotype perpetuiert werden, sondern im entstehungsgeschichtlichen Kontext gerade verhindern. Auch die ehemalige Bundesregierung aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP formulierte die Absicht der Streichung,⁹³ nahm aber später Abstand von diesem Vorhaben. Zum anderen wird in Ansehung des abschließenden Charakters des Merkmalskataloges bisweilen dessen Ergänzung um das Merkmal der sexuellen Orientierung bzw. der sexuellen Identität gefordert. Die Bundestags-

⁸⁵ OVG NW NVwZ 2018, 1497 (1500 Rn. 46); Müller/Schwabenbauer, in: Lisken/Denninger, Handbuch Polizei- und Sicherheitsrecht, 8. Aufl. 2026, Rn. 1348.

⁸⁶ Kischel, in: BeckOK GG, Stand: 15.9.2025, Art. 3 Rn. 253; Müller/Schwabenbauer, in: Lisken/Denninger, Handbuch Polizei- und Sicherheitsrecht, 8. Aufl. 2026, Rn. 1348; speziell zu letztgenanntem Aspekt Pettersson, ZAR 2019, 301 (304).

⁸⁷ Erwägungen hierzu bei Pettersson, ZAR 2019, 301 (305 ff.).

⁸⁸ Kischel, in: BeckOK GG, Stand: 15.9.2025, Art. 3 Rn. 256.

⁸⁹ OVG NW NVwZ 2018, 1497 (1500 Rn. 46); OVG RP NJW 2018, 2820 (2830 Rn. 129) unter Berufung auf Krieger, in: Hofmann/Henneke, GG, Kommentar, 16. Aufl. 2025, Art. 3 Rn. 63; Nußberger/Hey, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 3 Rn. 296; Boysen, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2025, Art. 3 Rn. 183; Tischbirek, in: Mangold/Payandeh, Handbuch Antidiskriminierungsrecht, 2022, § 26 Rn. 53. Kritisch dazu und speziell zum Literaturverweis in der Entscheidung des OVG NW Kischel, in: BeckOK GG, Stand: 15.9.2025, Art. 3 Rn. 255.

⁹⁰ Kischel, in: BeckOK GG, Stand: 15.9.2025, Art. 3 Rn. 255, verlangt etwa die Anwendung der allgemeinen Grundsätze zur Darlegungslast für Gefahreingriffe.

⁹¹ Müller/Schwabenbauer, in: Lisken/Denninger, Handbuch Polizei- und Sicherheitsrecht, 8. Aufl. 2026, Rn. 1348.

⁹² BT-Drs. 19/24434 bzw. BT-Drs. 19/20628.

⁹³ Koalitionsvertrag 2021–2025, S. 96. Beispielsweise hier abrufbar ?.

fraktionen der FDP, von Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke legten hierzu zuletzt im Jahr 2019 einen entsprechenden Gesetzesentwurf vor,⁹⁴ der nicht in die zweite und dritte Lesung überwiesen worden ist. Bereits in den vorherigen Legislaturperioden hatte es ähnliche Vorstöße gegeben.⁹⁵ Die rechtspolitische Sinnhaftigkeit dieses Reformvorhabens ist mitnichten unbestritten,⁹⁶ wird im Wege der Maßstabsbildung und nachfolgenden Anwendung bei der Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung im Rahmen des allgemeinen Gleichheitssatzes als „Quasi-Diskriminierungsverbot“⁹⁷ doch bereits ein vergleichbares Schutzniveau erzielt.⁹⁸ Einen erneuten Vorstoß für eine Ergänzung des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG um das Merkmal der „sexuellen Identität“ hat es im September 2025 gegeben, als der Bundesrat einen entsprechenden Entwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorgelegt hat.⁹⁹ Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat unter Bezugnahme auf diesen Vorschlag kurz darauf einen sehr ähnlichen Gesetzesentwurf in den Bundestag eingebracht.¹⁰⁰

V. Sonstige besondere Gleichheitssätze

Über den wohl unter diesem Terminus geläufigen Gewährleistungen des Art. 3 Abs. 2, 3 GG existieren weitere, bereichsspezifische besondere Gleichheitssätze. Art. 6 Abs. 1 GG weist über seinen Charakter als Freiheitsrecht sowie als Institutsgarantie auch eine gleichheitsrechtliche Dimension auf, die eine Schlechterstellung der Ehe gegenüber anderen Formen der Partnerschaft bzw. Gemeinschaft¹⁰¹ und gegenüber Ledigen¹⁰² sowie der Familie im Vergleich zu Kinderlosen¹⁰³ verbietet. In Art. 6 Abs. 5 GG findet sich schließlich ein an die Legislative adressierter Verfassungsauftrag zur Gleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder und ein besonderer Gleichheitssatz,¹⁰⁴ der aufgrund der sozialen Entwicklung jedoch an Bedeutung eingebüßt hat. Der Gesetzgeber hat die vormalis verbreitete und vordergründig das Erbrecht betreffende Ungleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder mittlerweile größtenteils ausgeräumt,¹⁰⁵ einzig der Ausschluss vor dem 1. Juli 1949 geborener unehelicher Kinder vom Erbrecht ist vor einiger Zeit seitens des BVerfG gebilligt worden.¹⁰⁶

Für die politische und staatsbürgerliche Gleichheit ist nicht nur das Wahlrecht aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG von Bedeutung, sondern insbesondere die Gewährleistungen des Art. 33 GG. Art. 33 Abs. 1 GG verbürgt die Gleichheit staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten aller Deutschen im gesamten Bundesgebiet. Untersagt ist folglich eine Ungleichbehandlung verschiedener Landeskinder, maßgeblich ist

⁹⁴ BT-Drs. 19/13123, S. 3.

⁹⁵ BT-Drs. 17/88, S. 3; BT-Drs. 17/254, S. 2; BT-Drs. 17/472, S. 3.

⁹⁶ Kritisch etwa Wolff/Kluth, in: Hörnig/Wolff/Kluth, Grundgesetz, Handkommentar, 14. Aufl. 2025, Art. 3 Rn. 24 und Hufen, Staatsrecht II, 11. Aufl. 2025, § 40 Rn. 4.

⁹⁷ Kischel, in: BeckOK GG, Stand: 15.9.2025, Art. 3 Rn. 137.

⁹⁸ Statt vieler Huster, in: Höfling/Augsberg/Rixen, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, 1. Lfg., Stand: 2023, Art. 3 Abs. 1 Rn. 101 ff. und Sacksofsky, in: Herdegen/Masing/Poscher/Gärditz, Handbuch des Verfassungsrechts, 2021, § 19 Rn. 135; zur Rspr. exemplarisch BVerfGE 88, 87 (96); 124, 199 (220 f.); 126, 400 (419); 131, 239 (255 f. Rn. 54 ff.); 132, 179 (188 f. Rn. 29 ff.); 133, 377 (408 Rn. 77).

⁹⁹ Art. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 3 Absatz 3 Satz 1); BR-Drs. 313/25.

¹⁰⁰ BT-Drs. 21/2027, S. 4.

¹⁰¹ BVerfGE 67, 186 (196); 99, 216 (232); 107, 205 (215).

¹⁰² BVerfGE 76, 126 (128 f.); 87, 234 (259).

¹⁰³ BVerfGE 87, 1 (37); 103, 242 (263 ff.); 112, 268 (279).

¹⁰⁴ Wendt, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. 5, 2013, § 127 Rn. 86. Zur Rechtsverbindlichkeit der Vorschrift BVerfGE 25, 167 (178 ff.).

¹⁰⁵ Vgl. etwa das Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder v. 19.12.1997; BGBl. I, S. 2941.

¹⁰⁶ BVerfG NJW 2013, 2103 (2104 f. Rn. 31 ff.); vgl. bereits BVerfGE 44, 1 (22) sowie BVerfG (K), Beschl. v. 3.7.1996 – 1 BvR 563/96 = BeckRS 1995, 12504.

die jeweilige Verwurzelung in den Ländern der Bundesrepublik oder Deutscher im Ausland. Aufgrund des Fehlens einer Landesstaatsangehörigkeit ist die Bedeutung der Vorschrift freilich gering.¹⁰⁷ Nach Art. 33 Abs. 2 GG wiederum hat jeder Deutsche nach „Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung“ Zugang zu einem öffentlichen Amt.¹⁰⁸ Die Vorschrift enthält eine subjektiv-rechtliche Dimension, die dem Einzelnen ein spezielles Gleichheitsrecht auf leistungsadäquaten und willkürfreien Zugang zu öffentlichen Ämtern im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten verschafft; die Vorschrift garantiert mithin kein originäres, sondern ein derivatives Leistungsrecht.¹⁰⁹ Anders als es die geläufige Bezeichnung als „Beamtentrias“ vermuten lässt, findet die Norm auf Grundlage eines Umkehrschlusses aus Art. 33 Abs. 4, 5 GG nicht nur auf Beamtenverhältnisse Anwendung, sondern der Amtsbegriff ist weit zu verstehen und erfasst dabei den gesamten öffentlichen Dienst.¹¹⁰ Im Kern erhält damit also die „Bestenauslese“¹¹¹ als Ausdruck des Leistungsprinzips verfassungsrechtlichen Schutz. Die Gewährleistungen des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG sowie Art. 136 Abs. 2 WRV werden von Art. 33 Abs. 3 GG wiederholt.¹¹² Der Vorschrift kommt in erster Linie symbolischer Charakter zu, der sich mit den historisch konfliktbehafteten und verbreiteten Diskriminierungen nach konfessionellen Unterschieden erklären lässt.¹¹³ Die über die Transmissionsnorm des Art. 140 GG in das Grundgesetz übernommenen Gewährleistungen des Art. 136 Abs. 1, 2 WRV stehen in einem engen Sachzusammenhang mit den ähnlichen Regelungen in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 33 Abs. 3 GG und betonen ebenfalls aus historischen Gründen die Irrelevanz konfessioneller Unterschiede. Eine darüber hinausragende praktische Wirkkraft erhalten die Vorschriften zuletzt im Wege ihrer dogmatischen Integration in das Gebot religiös-weltanschaulicher Neutralität.¹¹⁴ Den übrigen besonderen Gleichheitssätzen ist gemein, dass sie als vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte einer Rechtfertigung nur zum Schutz kollidierenden Verfassungsrechts zugänglich sind, sodass die Maßstäbe starke Parallelen zur Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen im Rahmen des Art. 3 Abs. 2, 3 GG aufweisen.

VI. Konkurrenzen

Näherer Aufmerksamkeit bedürfen die Grundrechtskonkurrenzen der besonderen Gleichheitssätze. Die Rechtsnatur des Art. 3 Abs. 2, 3 GG als vorrangig anzuwendende *lex specialis* zum allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG ist bereits deutlich geworden und dürfte sich auf die übrigen besonderen Gleichheitsgewährleistungen übertragen lassen.¹¹⁵ Selbiges gilt für den hier nicht näher behandelten Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG.¹¹⁶ Die Rechtsprechung des BVerfG hingegen ist uneindeutig: Zwar rekurriert das Gericht im Falle unmittelbarer Ungleichbehandlungen zumeist auf Abs. 3 S. 1 GG¹¹⁷ und bei mittelbaren Diskriminierungen wiederum auf

¹⁰⁷ Sachs, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 8, 3. Aufl. 2010, § 182 Rn. 133.

¹⁰⁸ Zu diesen Kriterien im Überblick Groß, Jura 2023, 549 (551 f.).

¹⁰⁹ BVerfGE 39, 334 (369); BVerfGE 68, 109 (110).

¹¹⁰ Vgl. nur Kaiser, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2024, Art. 33 Rn. 15.

¹¹¹ Dieser Begriff z.B. bei BVerfGE 86, 169 (171) und Wendt, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. 5, 2013, § 127 Rn. 54.

¹¹² Battis, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 33 Rn. 42; Germann, in: BeckOK GG, Stand: 15.9.2025, Art. 140 Rn. 11.

¹¹³ Bickenbach, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 2, 8. Aufl. 2025, Art. 33 Rn. 7.

¹¹⁴ Der Sache nach erstmals in BVerfGE 18, 385 (386 f.); ferner BVerfGE 19, 206 (216); 24, 236 (246); 137, 273 (304 Rn. 86); 139, 321 (349 f. Rn. 91); 153, 1 (36 f. Rn. 87).

¹¹⁵ Vgl. nur Wollenschläger, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2024, Art. 3 Rn. 328 m.w.N.

¹¹⁶ BVerfGE 99, 1 (8 ff.); 151, 1 (18 f. Rn. 42).

¹¹⁷ BVerfGE 97, 35 (43); 104, 373 (393); 121, 241 (255).

Abs. 2,¹¹⁸ doch ergeben sich auch Abweichungen von dieser Faustregel.¹¹⁹ Naheliegend ist es hingegen, davon auszugehen, dass Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG ein im Hinblick auf das Geschlecht einheitliches Differenzierungsverbot enthalten,¹²⁰ da die erstgenannte Vorschrift seit der Ergänzung des Art. 3 Abs. 2 um einen zweiten Satz keinen über den Merkmalskatalog hinausgehenden Regelungsgehalt aufweist. Im Hinblick auf das binnensystematische Verhältnis von Art. 33 Abs. 2 und Abs. 3 GG erfährt das Recht auf Zugangsgleichheit in bestimmten Fallkonstellationen eine Ergänzung um den Schutzgehalt des Art. 33 Abs. 3 GG und bildet mit diesem einen Prüfungsverbund,¹²¹ der ausdrücklich klarstellt, dass der Glaube eines Kandidaten grundsätzlich kein verfassungslegitimes Auswahlkriterium bei der Besetzung öffentlicher Ämter ist. Art. 33 Abs. 1 GG ergänzt Art. 3 Abs. 2, 3 GG um ein zusätzliches Rechtfertigungsverbot.¹²² Als ungleich anspruchsvoller gestaltet sich wiederum das Verhältnis der besonderen Diskriminierungsverbote aus Art. 3 Abs. 2, 3 GG zu den bereichsspezifischen Regelungen aus Art. 33 Abs. 2, 3 GG. Stellenweise wird davon ausgegangen, das Recht auf Zugangsgleichheit verdränge den besonderen Gleichheitssatz im Wege der Spezialität.¹²³ Andere wiederum postulieren ein Verhältnis der Idealkonkurrenz zwischen beiden Regelungskomplexen.¹²⁴ Vorzugswürdig ist es, von der parallelen Anwendbarkeit des Art. 33 Abs. 2, 3 GG und des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG auszugehen,¹²⁵ beide Vorschriften stehen damit in einem Verhältnis der Komplementarität zueinander.¹²⁶ Begründen lässt sich dies nicht nur mit der divergierenden Zweckrichtung der Gewährleistungen sowie der Behebung möglicher Schutzlücken, so etwa im Hinblick auf leistungsabhängige Quotensysteme im öffentlichen Dienst.¹²⁷ Die in das Grundgesetz inkorporierte Norm des Art. 136 Abs. 1, Abs. 2 WRV entfaltet zuletzt vorrangig deklaratorischen Charakter.¹²⁸

¹¹⁸ BVerfGE 113, 1 (15); 126, 29 (53); 153, 358 (387 Rn. 68).

¹¹⁹ BVerfGE 121, 241 (255): Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG für eine mittelbare Ungleichbehandlung; offenlassend ausdrücklich BVerfGE 132, 72 (97 Rn. 57) und implizit BVerfGE 138, 296 (354 Rn. 144).

¹²⁰ Kischel, in: BeckOK GG, Stand: 15.9.2025, Art. 3 Rn. 194; Reimer, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 4, 2. Aufl. 2022, § 129 Rn. 1; Sachs, Verfassungsrecht II, Grundrechte, 3. Aufl. 2017, Kap. 15 Rn. 119.

¹²¹ So tendenziell Michael/Morlok, Grundrechte, 9. Aufl. 2025, Rn. 909; Anders Brosius-Gersdorf, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 2, 3. Aufl. 2015, Art. 33 Rn. 211 und Kaiser, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2024, Art. 33 Rn. 24b, die von einem Vorrang des Art. 33 Abs. 3 GG vor Abs. 2 ausgehen.

¹²² Kingreen/Poscher, Grundrechte, Staatsrecht II, 41. Aufl. 2025, Rn. 667.

¹²³ Höfling, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar, Grundgesetz, 130. Lfg., Stand: 2007, Art. 33 Abs. 1 bis 3 Rn. 427; Leisner, in: Sodan, Grundgesetz, Kommentar, 5. Aufl. 2024, Art. 33 Rn. 15; Sacksofsky, in: Umbach/Clemens, Grundgesetz, Mitarbeiterkommentar, Bd. 1, 2002, Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 Rn. 303; Gröpl, in: Gröpl/Windhorst/v. Coelln, GG, Kommentar, 6. Aufl. 2025, Art. 33 Rn. 38; Isensee, in: Benda/Maihofer/Vogel, Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 1994, § 32 Rn. 40; jedenfalls für Art. 33 Abs. 3 GG Kaiser, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2024, Art. 33 Rn. 24b; Brosius-Gersdorf, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 2, 3. Aufl. 2015, Art. 33 Rn. 21; Germelmann, in: Höfling/Augsberg/Rixen, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, 1. Lfg., Stand: 2022, Art. 33 Rn. 18; Battis, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 33 Rn. 11.

¹²⁴ Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 18. Aufl. 2024, Art. 33 Rn. 32.

¹²⁵ Sachs, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 8, 3. Aufl. 2010, § 182 Rn. 166.

¹²⁶ Mit Blick auf Art. 33 Abs. 2 GG Kaiser, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2024, Art. 33 Rn. 13; Wendt, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. 5, 2013, § 127 Rn. 60.

¹²⁷ Dazu im Kontext der Forderung einer „Migrantenquote“ v. Zons, DVBl 2025, 869 ff.

¹²⁸ Germann, in: BeckOK GG, Stand: 15.9.2025, Art. 140 Rn. 11; Ehlers/Jasper, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, WRV Art. 136 Rn. 1; Unruh, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2024, WRV Art. 136 Rn. 4; Schmahl, in: Sodan, Grundgesetz, Kommentar, 5. Aufl. 2024, WRV Art. 136 Rn. 1; Mager, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 2, 8. Aufl. 2025, Art. 140 Rn. 15 für Abs. 2, für Abs. 1: „komplementäres Verhältnis mit erheblichem Überschneidungsbereich“ (Rn. 10). Gleichsinnig, aber für die vorrangige Anwendbarkeit des Art. 136 Abs. 1, 2 WRV Koriath, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar,

VII. Fazit

Ungeachtet der großen praktischen Bedeutung des Art. 3 Abs. 1 GG sollten Studenten und insbesondere Examenskandidaten die besonderen Gleichheitssätze im Zuge der juristischen Ausbildung keineswegs aus den Augen verlieren. Mag ihre Funktionsweise stellenweise divergieren, unterliegen sie doch oftmals vergleichbaren Rechtfertigungsmaßstäben, den von anderen Grundrechten bereits bekannten verfassungsimmanenten Schranken begegnet man exemplarisch im Kontext sowohl der Art. 3 Abs. 2 S. 1, Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG als auch des Art. 33 Abs. 2 GG. Zuletzt kreisten namentlich um Art. 3 Abs. 3 GG in der jüngeren Vergangenheit nicht nur verfassungspolitische Reformvorschläge, sondern die Vorschrift dient gegenwärtig auch immer wieder als verfassungsrechtliche Diskussionsplattform und Begründungsfolie für (tages-)politische Kontroversen, die sich insbesondere an den Rechten gesellschaftlicher Minderheiten und divergierenden Verständnissen des schillernden, aber ebenso unbestimmten Grundrechtstopos der Gleichheit entzünden. Vorsicht ist dabei geboten, den Katalog des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG über seine Eigenschaft als „Kristallisationspunkt für identitätspolitische Debatten“¹²⁹ hinaus auch im Wege der Verfassungsinterpretation politisch zu instrumentalisieren.

42. Lfg., Stand: 2003, WRV Art. 136 Rn. 7; *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, Staatsrecht II, 41. Aufl. 2025, Rn. 673.

¹²⁹ *Reimer*, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 4, 2. Aufl. 2022, § 130 Rn. 12.